

BGer 2C 600/2016 vom 30. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_600_2016

FR: TF 2C 600/2016 du 30 juin 2016

IT: TF 2C 600/2016 del 30 giugno 2016

Regeste

Studiengebühr für ausländische Studierende | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.06.2016 2C 600/2016 (2C_600/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit public 30.06.2016 2C 600/2016 (2C_600/2016) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 30.06.2016 2C 600/2016 (2C_600/2016)

Studiengebühr für ausländische Studierende | Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_600/2016
Urteil vom 30. Juni 2016 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Kocher. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Universität Zürich, Abteilung Studierende, Beschwerdegegner. Gegenstand Studiengebühr für ausländische Studierende, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 9. Mai 2016. Nach Einsicht in den Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Abteilung, vom 9. Mai 2016, mit welchem die Beschwerde von A._____, betreffend Studiengebühr für ausländische Studierende abgewiesen wird, in Erwägung, dass der vorinstanzliche Entscheid am 9. Mai 2016 erging und am 17. Mai 2016 versandt wurde, dass der vorinstanzliche Entscheid gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post dem Beschwerdeführer am Donnerstag, 19. Mai 2016 am Postschalter übergeben wurde, dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Juni 2016 (Datum des Poststempels: 27. Juni 2016) beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Entscheid vom 9. Mai 2016 erhebt, dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG [SR 173.110]) ist, wobei Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und die Beschwerde als rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG), dass die 30-tägige Frist im vorliegenden Fall am Samstag, 18. Juni 2016 endete, der Beschwerdeführer seine Eingabe aber erst am 27. Juni 2016 zur Post brachte, womit die Eingabe verspätet erfolgt ist und auf sie zufolge offensichtlicher Unzulässigkeit durch Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) kostenfällig (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) nicht einzutreten ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. Juni 2016 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber:

Kocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.